

## Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Wasserversorgung Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) als Gemeindeordnung:

### I. Grundlagen

#### Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserversorgung Oberbüren sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

*Geltungsbereich*

#### Art. 2

Die Wasserversorgung Oberbüren ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs.2 Bst. d des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

*Rechtsnatur*

#### Art. 3

Die Wasserversorgung Oberbüren organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

*Organisationsform*

#### Art. 4

Organe der Wasserversorgung sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission

*Organe*

#### Art. 5

Der Wasserversorgung Oberbüren obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen. Sie kann sich regionalen Wasserversorgungen anschliessen.

*Aufgaben*

Die Wasserversorgung Oberbüren kann weitere im öffentlichen Interesse liegende örtliche Aufgaben übernehmen.

#### Art. 6

Das Gebiet der Wasserversorgung Oberbüren ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

*Korporationsgebiet*

### II. Bürgerschaft

#### 1. Stellung und Zuständigkeit

##### Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

*Grundsatz*

##### Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet wohnhaft ist und in Angelegenheiten der Politischen Gemeinde Oberbüren das Stimmrecht besitzt.

*Stimmrecht*

Sachbestimmungen

a) *an der  
Bürgerversammlung*

**Art. 9**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte, soweit es in Anhang 2 vorgesehen ist;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung

b) *an der Urne*

**Art. 10**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen

Sie beschliesst an der Urne über:

1. Geschäfte nach Art. 10 dieser Korporationsordnung, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
2. Initiativbegehren, die nicht die Korporationsordnung betreffen;
3. Referendumsbegehren

Wahlen

a) *an der Urne*

**Art. 11**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) *stille Wahl*

**Art. 12**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

**2. Bürgerversammlung**

Durchführung

**Art. 13**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

**Art. 14**

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

*Stimmzählerinnen und  
Stimmzähler*

**Art. 15**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

*Orientierungsversammlung*

**3. Fakultatives Referendum**

**Art. 16**

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

*Grundsatz*

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

*Amtliche Bekanntmachung*

**Art. 18**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vierzig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

*Frist*

**Art. 19**

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

*Verfahren*

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>1</sup>.

**4. Initiative**

**Art. 20**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

*Grundsatz*

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

<sup>1</sup> sGS 125.1.

<i>Form und Inhalt</i>	<b>Art. 21</b> Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
<i>Prüfung der Zulässigkeit</i>	<b>Art. 22</b> Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
<i>Anmeldung und amtliche Bekanntmachung</i>	<b>Art. 23</b> Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Verwaltungsrat an. Der Verwaltungsrat macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.
<i>Einreichung</i>	<b>Art. 24</b> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.  Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
<i>Stellungnahme des Verwaltungsrates</i>	<b>Art. 25</b> Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.  Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.  Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
<i>Ergänzendes Recht</i>	<b>Art. 26</b> Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative <sup>1</sup> .

### **III. Verwaltungsrat**

<i>Zusammensetzung</i>	<b>Art. 27</b> Der Verwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates; b) vier weiteren Mitgliedern  Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
------------------------	---

<sup>1</sup> sGS 125.1.

**Art. 28**

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

*Aufgaben*

*a) im Allgemeinen*

Er erfüllt die Aufgaben die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes;
- k) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems (IKS);
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist

**Art. 29**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

*b) Rechtsetzung*

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

**Art. 30**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach Anhang 2.

*c) Finanzbefugnisse*

**IV. Geschäftsprüfungskommission**

**Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

*Zusammensetzung*

**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

*Aufgaben*

- a) Amts- und Haushaltführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr

*Sicherstellung der  
Fachkunde*

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

**V. Schlussbestimmungen**

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

**Art. 34**

Die Korporationsordnung vom 14. März 2005 wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn*

**Art. 35**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juni 2010 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 26. Januar 2010

**Wasserversorgung Oberbüren**

Der Präsident:

Cyrill Benz

Der Aktuar:

Hans Frehner

Von der Bürgerschaft der Wasserversorgung Oberbüren an der Bürgerversammlung beschlossen am: 8. März 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am 23. April 2010

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin